

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 15.05.2023

Geschäftszeichen 082.42

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 22.05.2023

BV 055/2023

Betreff: **Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028**

Anlagen: 1 - Vorschlagsliste_Schöffenwahl_2024-2028
2 - Vorschlagsliste_Jugendschöffenwahl_2024-2028_nachrichtlich
3 - Bewerbungen_Schöffenwahl_A-K
4 - Bewerbungen_Schöffenwahl_L-Z

Beschlussvorschlag

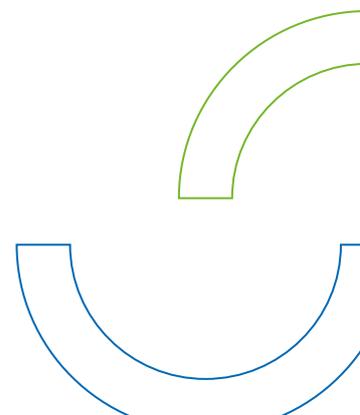
1. In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Personen aufgenommen.

Der Vorschlagsliste wird zugestimmt.

2. Von den Vorschlägen zur Wahl der Jugendschöffen (Anlage 2) wird Kenntnis genommen.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

2. Sachdarstellung

Schöffenwahl

Die Amtszeit der gewählten Schöffen und Jugendschöffen endet am 31.12.2023.

Die Stadt Erbach wurde durch den Präsidenten des Landgerichts Ulm aufgefordert, zur Vorbereitung der Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 eine Vorschlagsliste zu erstellen. Von Seiten der Stadt Erbach sind **24 Personen** zu benennen. Hierbei handelt es sich bereits um die doppelte Anzahl gemäß § 36 Absatz 4 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Aus der Vorschlagsliste wählt der Wahlausschuss des Amtsgerichts die erforderliche Anzahl von Schöffen und deren Stellvertreter.

Entsprechend der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen) hat die Gemeinde die Vorschlagsliste bis spätestens 23.06.2023 aufzustellen und mit etwaigen Einsprüchen bis spätestens 04.08.2023 an das Gericht zu senden.

Nach § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Von Seiten des Haupt- und Personalamtes wurden zur Aufstellung der Vorschlagsliste diverse Vereine angeschrieben und um Benennung von in Frage kommenden Personen gebeten. Außerdem wurde im Mitteilungsblatt (Erbacher Nachrichten vom 16.03.2023) sowie auf der städtischen Homepage für die Tätigkeit als Schöffin/Schöffe geworben.

Bis zum Ende der Einreichungsfrist am 14.04.2023 gingen insgesamt 46 Vorschläge, davon 38 als Schöffen und 8 als Jugendschöffen bei der Verwaltung ein. Damit ist die erforderliche Anzahl für die Schöffenliste mehr als erreicht. (§§ 36 Abs. 4, 43 GVG)

Die Kandidaten für das Amt des Schöffen müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sein und im Stadtgebiet der Stadt Erbach wohnen. Außerdem müssen die Personen gesundheitlich geeignet für die Anforderungen des Schöffenamtes sein.

Zum Amt des Schöffen sind nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz unfähig:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind.

- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Des Weiteren sollen zu Schöffen nicht berufen werden:

- a) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden.
- b) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
- c) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind.
- e) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- f) Personen, die mangels Beherrschung der deutschen Sprache nicht für das Amt geeignet sind.

Alle Bürgerinnen und Bürger erfüllen die Voraussetzungen der §§ 31 bis 34 GVG in Verbindung mit der VwV Schöffen und sind daher uneingeschränkt geeignet.

Von Gesetzes wegen ist kein Bewerber gezwungen, seine Kandidatur zu begründen. Es ist aber eine Selbstverständlichkeit, dass derjenige, der sich um ein öffentliches Wahlamt bewirbt, zumindest in Grundzügen darlegen kann, was ihn zur Kandidatur bewegt. Gerade in größeren Städten kennen Verwaltung und Vertretung sowie die Mitglieder des Wahlausschusses die Bewerber nur in einer geringen Zahl von Fällen. Sie können sich über die „Fähigkeit“ der Kandidaten meist kein unmittelbares Urteil bilden. Es ist daher hilfreich, wenn die Bewerber in einer kurzen Darstellung ihr Interesse an dem Amt begründen. Auch wenn die Begründung nicht unbedingt umfassende Rückschlüsse auf die Qualifikation der Bewerber zulässt, können doch Erkenntnisse über die Motivation der Bewerbung gewonnen werden, die eine erste Sichtung der Kandidaten und die Aussonderung von „Ausreißern“ ermöglicht. Eine Kurzbegründung lässt auch in dieser Hinsicht Einblicke zu.

Die Bewerbungsbögen aller Bewerber sind in Session nur für die Gemeinderäte abrufbar.

Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen haben sich für die Verwaltung keine Anhaltspunkte ergeben, dass einzelne Bewerberinnen und Bewerber nicht in das Amt des Schöffen berufen werden können oder aus sonstigen Gründen als nicht geeignet erscheinen. In die Vorschlagsliste wurden daher alle Bewerbungen aufgenommen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (§ 36 Abs. 1 GVG). Der Gemeinderat kann der Vorschlagsliste im Ganzen zustimmen oder auch eine eigene Auswahl treffen, d.h. einzelne Bewerber aus der Liste streichen.

Jugendschöffen

Außerdem hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis um Vorschläge für das Amt der Jugendschöffen gebeten, wobei hier keine zahlenmäßige Begrenzung gilt. Die Voraussetzungen für Jugendschöffen sind im GVG und in der VwV Schöffen geregelt. Die Vorschläge sind im Gegensatz zu den Vorschlägen der Schöffen nicht vom Gemeinderat zu beschließen oder in der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Daher erhalten Sie jene vollständigkeithalber zur Kenntnisnahme. Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen ist bis zum 25.05.2023 an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu übersenden.

Hinweis zur Abstimmung:

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich. (§ 36 Abs. 1 GVG)